28 MEDIA-ANALYSE Freitag, 19. Oktober 2018 medianet.at

••• Von Dinko Fejzuli

er Streit ging über zwölf Jahre und drehte sich zu Beginn im Grunde um die Frage, warum das von Alexander Geringer verlegte Magazin Home in den Zahlen der Media-Analyse deutlich weniger Leser pro Exemplar aufweise als die Konkurrenztitel Wohnen, Schöner Wohnen und Besser Wohnen.

Zwischendrin sollte die Media-Analyse laut einem Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom Mai diesen Jahres zusätzlich sogar eine Art Warnhinweis veröffentlichen müssen, in dem sinngemäß steht, dass die ermittelten Leserzahlen auch grob außerhalb der Schwankungsbreite liegen könnten, obwohl die MA, den Usancen der Branche entsprechend, an mehreren Stellen in der Berichtslegung deutlich darauf hinweise, wie mit den Zahlen umgegangen werden muss

Roschitz: Back to the roots

Nun ist ein für die MA positives OGH-Urteil ergangen und MA-Geschäftsführerin Petra Roschitz zeigt sich naturgemäß glücklich darüber: "Erfreulicherweise hat sich der Oberste Gerichtshof wirklich 'back to the roots' führen lassen, indem





Petra Roschitz und Helmut Hanusch sind naturgemäß erfreut über das für die MA positive OGH-Urteil.

Erfreuliches Urteil

Streit zwischen Verleger Alexander Geringer und Verein Arge Media-Analysen zu Ende. Plus: aktuelle MA-Zahlen.

er die Rechtsfrage darauf reduziert hat, ob die von uns erteilten Hinweise auf die Schwankungsbreite ausreichen, um eine Irreführung abzubedingen. "Tatsächlich kommt der Oberste

Gerichtshof zu dem rechtlichen Schluss, dass der Hinweis der MA auf die Schwankungsbreiten ausreichend ist, da sich aus diesen zwingend ergibt, dass die veröffentlichten Werte auch außerhalb der Schwankungsbreite liegen könnten, weshalb keine Irreführung durch eine von uns unterlassene Aufklärung vorliegt", so Roschitz.

Auch habe die Ahead Media "die Richtigkeit dieses Hinweises niemals bestritten, sodass diese Angaben als richtig anzunehmen sind", so das Urteil.

Dazu heißt esweiter im Urteil des OGH konkret: "Neben der Erklärung des Begriffs der Schwankungsbreite verweist der Beklagte darauf, dass "der tatsächliche Wert [...] mit 95% Wahrscheinlichkeit innerhalb der statistischen Schwankungs-

breite" liegt. Aus diesem Hinweis ergibt sich zwingend, dass die veröffentlichten Werte auch außerhalb der Schwankungsbreite liegen könnten, weshalb keine Irreführung durch vom Beklagten unterlassene Aufklärung vorliegt."

Keine unlautere Irreführung

Roschitz ergänzend dazu: "Dieser Hinweis entspricht nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs auch der üblichen Vorgangsweise bei statistischen Erhebungen. Aus unseren Handlungen, die sich auf methodisch einwandfrei und plausibel erhobene Zahlen einer statistischen Erhebung stützen können, die diese Zahlen auch nach den gängigen Grundsätzen der Statistik darstellen und über die Schwankungsbreiten branchenüblich aufgeklärt

Illustrierte/Magazine (wöchentlich)

